

## V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529 ff), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000), des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.05.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

### Artikel I

Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

| Tarif Nr. | Bezeichnung des Gebührengegenstandes   | Gebühr EURO   |
|-----------|--|---------------|
| 1.        | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt   | 2,50          |
|           | Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf   | 7,70          |
| 2.        | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4 Seite  | 3,00          |
|           | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 5,00          |
| 3.        | Fotokopien je Seite bis DIN A 4  | 1,00          |
| 4.        | Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A 4  | 1,00          |
|           | DIN A 3  | 2,00          |
|           | DIN A 2  | 4,00          |
|           | Ab DIN A 1   | 8,20          |
|           | Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.  |               |
| 5.        | Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde  | 5,00          |
| 6.        | Abdrucke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und  | 3,00 bis 7,70 |

| Tarif Nr. | Bezeichnung des Gebührengegenstandes   | Gebühr EURO      |
|-----------|--|------------------|
|           | Vervielfältigung   |                  |
| 7.        | Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite  | 2,00             |
| 8.        | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite   | 2,00             |
| 9.        | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  | 5,00 bis 51,00   |
| 10.       | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist   | bis ½ der Gebühr |
| 11.       | Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind                                | 4,00             |
| 12.       | Ersatzlohnsteuerkarte  | 5,00             |
| 13.       | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag                                 | 5,00             |
| 14.       | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken  | 2,50             |
| 15.       | Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos  | 5,00             |
| 16.       | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen   | 5,00             |
| 17.       | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung  | 2,00             |
| 18.       | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides  | 2,00             |
| 19.       | Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen  | 4,00             |
| 20.       | Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde   | 5,00             |
| 21.       | Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge   | 7,70             |
| 22.       | Ausstellung von Bescheinigungen in Zusammenhang mit der Prüfung des Vorkaufsrechtes der Stadt und für Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten usw. bei Grundstücken mit folgender geplanter Nutzung, soweit nicht in anderen Tarifstellen geregelt, |                  |

| Tarif Nr. | Bezeichnung des Gebührengegenstandes  | Gebühr EURO                                  |
|-----------|---|--|
|           | a) für Einfamilienhäuser  | 4,00   |
|           | b) für Zweifamilienhäuser   | 5,00   |
|           | c) für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauten   | 10,20  |
|           | Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in solchen Fällen von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt werden.  |  |
| 23.       | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde                      | 20,50  |
| 24.       | Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Entwässerung und Wasserversorgung   | 15,30  |
| 25.       | Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht eine Sondernutzungsgebühr erhoben wurde  | 5,00 bis 20,50                               |
| 26.       | Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung<br><br>bei nicht zu ermittelndem Geldwert  | 1 v.H. des Ursprungswertes<br><br>bis 102,30 |
| 27.       | Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch<br><br>für Zweitausführungen vorstehender Erklärungen   | 15,30<br><br>7,70                            |
| 28.       | Bescheinigung über das Bestehen oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma                                 | 2,50   |
| 29.       | Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB je angefangene 5.000,00 Euro des Vertragswertes bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro   | 25,50  |
|           | für den 25.000,00 Euro übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro je angefangene 5.000,00 Euro  | 12,80  |
|           | für den 50.000,00 Euro übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro je angefangene 5.000,00 Euro   | 5,00   |
|           | für den 100.000,00 Euro übersteigenden Wert je angefangene 5.000,00 Euro  | 2,50   |
|           | Die Mindestgebühr beträgt   | 25,50  |
|           | Die Höchstgebühr beträgt  | 511,30                                       |
|           | Ist der Vertragswert nicht angegeben oder liegt kein Vertrag vor, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu errechnen. Dies gilt auch, wenn der Vertragswert offensichtlich zu niedrig angesetzt ist. |  |

| Tarif Nr. | Bezeichnung des Gebührengegenstandes   | Gebühr EURO |
|-----------|--|-------------|
|           | Es ist der Vertragswert oder Verkehrswert eines Teiles des Grundstückes zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.<br>Bei bebauten Grundstücken ist vom Wert des unbebauten Grundstückes auszugehen.<br>Die Leistung ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, daß die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll. |             |

### Artikel II

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Berechnung der Gebühren werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.

### Artikel III

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 Euro errechnet.

### Artikel IV

§ 6 a wird wie folgt geändert:

§ 6 a  
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogener Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### Artikel V

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wahlstedt, den 27.06.2001

gez. Sven Diedrichsen  
Bürgermeister

L.S.